

# **Richtlinie der Gemeinde Krummesse zur Energieberatung von Gebäuden im Rahmen des „Projekts 100“**

## **§ 1 Zuwendungszweck**

Die Gemeinde Krummesse gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten ab der erfolgten Energieberatung bis zum dritten Jahr danach und die Überlassung von Kopien der Energieausweise vor und nach der Sanierung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des „Energiemodells Krummesse“ der Gemeinde Krummesse. Bestandteil des Energiemodells ist das Projekt 100, in dessen Rahmen 100 Gebäude untersucht werden sollen.

Zweck der Förderung ist eine hocheffiziente, nachhaltige und CO<sup>2</sup>-neutrale Energieversorgung einer Gemeinde im ländlichen Raum mit ihren öffentlichen und privaten Gebäuden.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde Krummesse.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Bereitstellung der Verbrauchsdaten ab der erfolgten Energieberatung bis zum dritten Jahr danach und die Überlassen von Kopien der Energieausweise vor und nach der Sanierung. Die Energieberatung und der dafür erforderliche Bericht werden nicht durch die Gemeinde gefördert.

Mit der Bereitstellung der Daten erklärt sich der Eigentümer (Beratungsempfänger) mit der anonymisierten Auswertung der Daten innerhalb des Energiemodells Krummesse einverstanden.

Gegenstand der Beratung können nur Wohngebäude mit 1 – 2 Wohneinheiten in Krummesse (Lauenburger Teil und Lübecker Teil – östlich des Kanals) sein.

## **§ 3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte sind Bauherren, die auch gleichzeitig Grundstückseigentümer oder Miteigentümer an Wohngebäuden und Wohnteilen sind.

## **§ 4 Förder- bzw. Zuschussvoraussetzungen**

Die Energieberatung ist gemäß Anlage 1 A-C dieser Förderrichtlinie auszuführen. Sie beinhaltet keine Thermografieaufnahmen und Blower-Door-Messungen.

Der Berater muss die erforderliche Fachkenntnis nach Anlage 1 D dieser Richtlinie erfüllen, um eine technisch einwandfreie Beratung sicherzustellen.

Aufgrund der erforderlichen Bearbeitungsgeschwindigkeit muss das Energieberatungsbüro über mindestens zwei Energieberater verfügen.

Der Berater hat mit der Gemeinde Krummesse und der Fachhochschule Lübeck eine Vereinbarung zu treffen. Ein Formblatt für diese Vereinbarung ist beim Amt Berkenthin hinterlegt.

Die Leistungen gelten als erbracht, wenn der Beratungsbericht dem Beratungsempfänger vorgestellt ist, die Kopien der Energieausweise vor und nach Sanierung der Fachhochschule Lübeck übergeben wurden und eine Einwilligung unterzeichnet wurde, dass die Fachhochschule Lübeck für weitere drei Jahre die Verbrauchsdaten zur Auswertung erhält.

Die Beratung muss unabhängig von Anbieter und deren Produkten erfolgen.

## **§ 5 Verfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin. Anträge sind an den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Krummesse, Postanschrift Lübecker Str. 6 a, 23628 Krummesse, zu richten.

Die Bewilligungsbehörde stellt den Antragsvordruck sowie weitere verbindliche Vordrucke zur Verfügung, die Bestandteil des Förderantrages sind.

Der Zuschuss der Gemeinde Krummesse wird mit der Übergabe der Kopien der Energieausweise an die Fachhochschule Lübeck ausgezahlt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, einen etwaigen Bewilligungsbescheid aufzuheben, wenn der Eigentümer innerhalb der Dreijahresfrist nicht oder nicht vollständig Verbrauchsdaten an die Fachhochschule Lübeck übergibt.

## **§ 6 Art und Umfang des Zuschusses**

Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den Bauherrn ausgezahlt wird, gewährt (Projektförderung).

Der Zuschuss für die Übergabe der Daten beträgt unabhängig von der Größe des Gebäudes 300,00 EUR.

## **§ 7 Inkrafttreten**

**GEMEINDE KRUMMESSE**  
Der Bürgermeister  
D.S.

**Mindestanforderungen an die Beratung  
im Zuge des Energiemodells Krummesse / Projekt 100**  
(Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Krummesse)

**A: Einzureichende Unterlagen**

Grundlage des Berichts ist die Energetische Bilanzierung nach Energieeinsparverordnung 2009. Andere Bilanzmodelle, wie das Passivhaus-Projektierungspaket oder die Bilanzierung nach EnEV 2007 sind grundsätzlich unzulässig.

Es ist vorzulegen:

1. der Nachweis der Ausstellungsberechtigung gem. Teil D dieser Anlage auf Verlangen der Gemeinde Krummesse,
2. der Energieausweis auf der Basis des Energiebedarfs für den Ist-Zustand, 2-fach, eine Ausfertigung ist als Kopie kenntlich zu machen,
3. der Energieausweis auf der Basis des Eigenbedarfs für den sanierten Zustand, 2-fach, eine Ausfertigung ist als Kopie kenntlich zu machen,
4. der Nachweis über den sommerlichen Wärmeschutz,
5. der Beratungsbericht, gemäß Teil C dieser Anlage,
6. die Energieverbräuche der letzten 3 Jahre

**B: Prüfung der Unterlagen**

Die Gemeinde behält sich vor, die einzureichenden Unterlagen einer sachverständigen Stelle zur Prüfung vorzulegen, um eine sachliche Richtigkeit und einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten. Die Kosten dieser Plausibilitätsprüfung sind vom Energieberater zu übernehmen.

Die Prüfung entfällt, wenn die sachverständige Stelle selbst die energetische Beratung durchführt.

Als sachverständige Stelle wird seitens der Gemeinde benannt:

Die bestellten Sachverständigen der  
Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH,  
GZS ENNETZ  
Beckersbergstraße 10  
24558 Henstedt-Ulzburg  
Tel.: 04193/88916-0  
[www.gzs-mbh.com](http://www.gzs-mbh.com)

**C: Anforderungen an den Beratungsbericht**

Die Beratung ist als „Vor-Ort-Beratung“ gem. den Förderbedingungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erstellen. Energetische Beratungsberichte müssen den Mindestanforderungen der „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) bei Antragstellung entsprechen. Die Mindestanforderungen sind auf der Homepage des BAfA unter

<http://www.bafa.de/bafa.de/energie/energiesparberatung/index.html> einzusehen. Jeder Energieberater ist selbst für die Einhaltung der Mindestanforderungen verantwortlich. Im Vorwege ist mit dem BAfA geklärt worden, dass eine Kumulierung der Fördermittel der Gemeinde für den Energieausweis mit den Fördermitteln des BAfA für die Energieberatung unschädlich ist.

Die Energieberatung ist auf den Klimasatz des Standortes Lübeck zu beziehen.

Über die Anforderungen einer „Vor-Ort-Beratung“ des BAfA hinaus, ist eine Abschätzung vorzunehmen, inwieweit sich die Heizlastspreizung durch die vorgeschlagenen Dämmmaßnahmen verändern lässt. (Im Zuge eines Anschlusses an das Nahwärmenetz der Gemeinde ist eine möglichst weite Heizspreizung anzustreben.) Weiterhin ist der Anschluss an das Nahwärmenetz der Gemeinde Krummesse, soweit das Gebäude im Versorgungsgebiet liegt, als Sanierungsvariante zu berechnen. Die aktuellen Kosten für Energie aus dem Nahwärmenetz der Gemeinde Krummesse sind der Homepage der Gemeinde Krummesse vor der Bearbeitung zu entnehmen.

Für die Übergabe der Daten an die Fachhochschule Lübeck wird ein Formular zur Verfügung gestellt, in das die Verbräuche ab der Beratung einzutragen sind.

## **D: Voraussetzungen des Beraters**

Alle Einzelmaßnahmen der Beratungsleistung sind durch antragsberechtigte Berater durchzuführen. Antragsberechtigte Berater sind Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse, insbesondere in den Teilbereichen Wärmebedarfsermittlung, Wärmeschutztechnik, erneuerbare Energie und allgemeine Energiesparberatung, erworben haben und in der Liste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) geführt werden. Es ist weiterhin eine Eintragung bei der Deutschen Energieagentur (dena) erforderlich.

Lesefassung der Richtlinie der Gemeinde Krummesse zur Energieberatung von Gebäuden im Rahmen des „Projekts 100“ sowie der Mindestanforderungen an die Beratung im Zuge des Energiemodells Krummesse / Projekt 100 ([Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Krummesse](#))